Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 66.542/3
vom 20. September 2019

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten‘

‡LW-AEKTLFEEH-GGFECUQ‡

Am 30. August 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 17. September 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Barbara SPEYBROUCK, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 20. September 2019 abgegeben.

*

‡LW-AEKTLFEEH-GGFECUQ‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, allen Mitarbeitern mit 20 Jahren Zugehörigkeit im Sektor der Beschützenden Werkstätten einen weiteren zusätzlichen Urlaubstag zu gewähren. Zu diesem Zweck wird Artikel 7 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 ‚zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten‘ um einen Absatz 2 (Artikel 2 des Entwurfs) ergänzt.

Außerdem werden einige terminologische Anpassungen in dem Ministeriellen Erlass vom 23. März 1970 (Artikel 1, 3 und 4) vorgenommen, damit berücksichtigt wird, dass das Dekret vom 19. Juni 1990 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung‘ ab dem 1. Januar 2017 durch Artikel 76 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben‘ aufgehoben wurde.

Der zu verabschiedende Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft (Artikel 5).

RECHTSGRUNDLAGE

3.1. Aus dem ersten Absatz der Präambel geht hervor, dass die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses in Artikel 14 § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 gesucht wird.

Artikel 14 § 1 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 lautet wie folgt:

„§1 - Die Dienststelle kann anerkannten Dienstleistern Zuschüsse gewähren, auch für Ausstattungen.

Die Regierung bestimmt:

1. die Zuschussbedingungen und Verpflichtungen, einschließlich eines eventuellen Höchstbetrags;

2. die eventuellen Formen der Bezuschussung;

3. die Kriterien und das Verfahren, nach denen die Dienststelle Zuschüsse gewähren kann“.

‡LW-AEKTLFEEH-GGFECUQ‡

3.2. Insofern in dem entworfenen Artikel 7 Absatz 2 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 (Artikel 2 des entworfenen Erlasses) bestimmt wird, dass der zu gewährende weitere zusätzliche Urlaubstag pauschal mit 47,06 EUR bezuschusst wird, dass dieser Betrag dem Angelindex von 104,14 am 1. November 2006 entspricht und entsprechend der in Artikel 4 § 2 desselben Ministeriellen Erlasses vorgesehenen Regelung angepasst wird, kann tatsächlich angenommen werden, dass diese Bestimmung eine Rechtsgrundlage in Artikel 14 § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 findet.

Auch die Artikel 1, 3 und 4 des entworfenen Erlasses finden eine Rechtsgrundlage in dieser Bestimmung.

3.3. Der erste Satzteil des entworfenen Artikels 7 Absatz 2 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 (Artikel 2 des entworfenen Erlasses) zielt jedoch nicht darauf ab, die Kriterien zu bestimmen, nach denen die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben Zuschüsse gewähren kann, sondern gewährt den Mitarbeitern mit 20 Jahren Zugehörigkeit im Sektor der Beschützenden Werkstätten unmittelbar einen zusätzlichen Urlaubstag.

Dafür bietet Artikel 14 § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 keine Rechtsgrundlage.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft könnte hingegen unter Anwendung von Artikel 14 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 bestimmen, dass die anerkannten Dienstleister einen zusätzlichen Urlaubstag gewähren müssen, um die Bezuschussung zu genießen. Zu diesem Zweck muss der entworfene Artikel 7 Absatz 2 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 neu formuliert werden und in eine Bezuschussungsbedingung umgewandelt werden.

3.4. Unter diesem Vorbehalt findet der entworfene Erlass also seine Rechtsgrundlage in Artikel 14 § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2016. Der erste Absatz der Präambel ist in diesem Sinne anzupassen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 5

4.1. Artikel 5 des Entwurfs bestimmt, dass der zu verabschiedende Erlass mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft tritt.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur unter bestimmten Bedingungen annehmbar, nämlich wenn die Rückwirkung auf einer gesetzlichen Ermächtigung beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für das gute Funktionieren der Dienste nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt. Die Rückwirkung der entworfenen Regelung kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

‡LW-AEKTLFEEH-GGFECUQ‡

4.2. Um Erläuterungen darüber gebeten, hat der Beauftragte Folgendes geantwortet:

„en ce qui concerne l'accord du gouvernement veuillez trouver en annexe l'accord sectoriel pour le secteur non marchand. Au point 2.2 est prévu [le] jour de congé supplémentaire dont est question dans le projet d'arrêté. Le subventionnement de ce jour supplémentaire est prévu à partir du 1er janvier 2020, mais le secteur voudrait déjà l'octroyer à partir du 1er janvier 2019 à ces propres frais, ce qui explique la date d'entrée en vigueur".

4.3. Unter dem Vorbehalt, dass gemäß Bemerkung 3.3 die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubstags als eine Bezuschussungsbedingung formuliert wird, ist die Rückwirkung annehmbar, da die Gewährung eines zusätzlichen Zuschusses von 47,06 Euro für die betroffenen Dienstleister als einen Vorteil betrachtet werden kann.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-AEKTLFEEH-GGFECUQ‡